

# **Vergaberichtlinien der Stadt Forchheim für den Forchheimer Weihnachtsmarkt - Anlage 1 zur Marktsatzung –**

## **I. Veranstaltungszweck**

1. Der Forchheimer Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Forchheim als öffentliche Einrichtung betrieben.
2. Der Forchheimer Weihnachtsmarkt, in Verbindung mit dem „Schönsten Adventskalender der Welt“ am historischen Rathaus, bietet seinen Besuchern eine besondere Atmosphäre. Ziel der Veranstaltung ist es deshalb, ein attraktives und ausgewogenes, weihnachtstypisches Waren- und Leistungsangebot zu schaffen und ein, der Attraktivität der historischen Innenstadt entsprechendes, optisch anspruchsvolles Erscheinungsbild zu errichten.

## **II. Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Vergabeentscheidung werden Bewerbungen berücksichtigt,

1. wenn sie innerhalb der durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim vorgegebenen Frist eingehen und die von der Stadt Forchheim vorgegebenen Bedingungen erfüllen.

Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.

2. wenn der Antragsteller und seine auf dem Markt tätigen Mitarbeiter zuverlässig sind, insbesondere Geschäftsführung und Verhalten gegenüber den Festbesuchern, anderen Betrieben und dem Veranstalter und seinen Beauftragten bisher nicht zu beanstanden waren.
3. Vom Vergabeverfahren kann deshalb ausgeschlossen werden, wer
  - 3.1 in der Bewerbung falsche Angaben gemacht hat,
  - 3.2 bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Forchheim verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau, Verstoß gegen die vorgegebenen Öffnungszeiten),
  - 3.3 nach Bekanntgabe der Zulassung die Teilnahme an der Veranstaltung später als zwei Wochen abgesagt hat.
  - 3.4 grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht hat.

## **III. Platzgestaltung**

Um den Forchheimer Weihnachtsmarkt attraktiv, vielseitig und publikumswirksam präsentieren zu können, ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und dem Veranstaltungszweck gerecht zu werden, sollen folgende Arten von Geschäften berücksichtigt werden:

1. Verkaufsgeschäfte mit Weihnachtsartikeln (z. B. Kerzen, Krippenfiguren, Deko) und Geschenkartikeln (z. B. Schmuck, Spielwaren, Mützen, Handschuhe)
2. Imbisse einschließlich Süßwaren
3. Ausschank
4. Kinderfahrgeschäfte

Um eine, dem Veranstaltungszweck entsprechende, optische Gestaltung des Marktes zu erreichen, werden nur feste Verkaufseinrichtungen, jedoch keine Marktschirme oder Pavillons o. ä. zugelassen.

Um ein, dem Veranstaltungszweck entsprechendes, vielseitiges und abwechslungsreiches Angebot zu gewährleisten, dürfen in den einzelnen Geschäftssparten nur folgende Höchstfrontmeterzahlen (gemessen an der Frontmeterzahl des gesamten Marktes) zugelassen werden:

- Verkaufsgeschäfte	min. 50%	max. 65%
- Imbisse	min. 20%	max. 25%
- Ausschank	min. 10%	max. 15%
- Kinderfahrgeschäfte	min. 5%	max. 15%

#### **IV. Platzzulassung**

1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
2. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck gemäß I. Ziff. 2.  
Es ist hierbei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
  - 2.1 Betriebe, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer optischen Gestaltung, Ausstattung, Art, Neuheit, Betriebsweise oder Traditionsbezogenheit eine besondere Anziehungskraft ausüben, sind anderen Betrieben vorzuziehen.
  - 2.2 Betriebe, die im Hinblick auf ihre Betriebsführung, persönliche Zuverlässigkeit und Anziehungskraft als bekannt und bewährt anzusehen sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.

Dies gilt nicht, wenn die zur Erfüllung der Neubewerberquote (10%) erforderliche Zulassung nicht erreicht ist. Dabei gilt die kaufmännische Rundungsregel.
3. Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, kann ein Ersatz aus dem Kreis der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen – hilfsweise ein anderer Interessent – kurzfristig zugelassen werden. Vorrangig werden Bewerber berücksichtigt, die nach den allgemeinen Grundsätzen zum Zuge gekommen wären, insbesondere bereits als Ersatzleute vorgesehen wurden.
4. Im Fall der Gleichrangigkeit von Bewerbungen nach Beurteilung der Kriterien der Ziffern 2.1 oder 2.2 entscheidet das Los.

## V. Widerrufsmöglichkeiten

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Dekoration o. a.
2. Bei wesentlicher Abweichung von dem in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen Warenangebot / Sortiment
3. Bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes
4. Bei Fehlen einer gültigen personen- oder betriebsbezogenen Zulassung, Erlaubnis, oder Genehmigung bzw. einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
5. Bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Forchheim während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit
6. Ist das festgesetzte Platzgeld nicht fristgemäß bei der Stadtkasse eingegangen, kann die Stadt den Zulassungsbescheid mit sofortiger Wirkung widerrufen und über den Platz anderweitig verfügen.